

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1165

KR.Nr. K 0049/2026 (DBKS)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Entwicklungen beim Nachteilsausgleich in den Solothurner Schulen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Nachteilsausgleich ist ein anerkanntes Instrument zur Förderung der Chancengerechtigkeit für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. In den letzten Jahren mehren sich jedoch kritische Stimmen aus der Lehrerschaft und von Elternseiten, die eine enorme Zunahme von Massnahmen sowie eine mangelnde Einheitlichkeit in der Praxis beklagen. Um sicherzustellen, dass das System nicht überhandnimmt, fair bleibt und nicht zu einer schleichenden Noteninflation oder einer massiven Mehrbelastung der Schulen führt, wird der Regierungsrat um die Beantwortung der vorliegenden Fragen gebeten.

1. Wie haben sich die Fallzahlen für Nachteilsausgleiche im Kanton Solothurn in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach Volksschule und Sekundarstufe II aufschlüsseln), und wie erklärt sich der Regierungsrat eine allfällige Zunahme?
2. Ist in der Sekundarstufe II eine Zunahme von Anträgen auf die Abschlussprüfungen hin feststellbar?
3. Welche Anforderungen stellt der Kanton an die medizinischen oder psychologischen Gutachten, damit ein Nachteilsausgleich gewährt wird, und wie wird verhindert, dass «Gefälligkeitsgutachten» zu einer Privilegierung einzelner Schüler oder Schülerinnen führen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kriterien für die Erteilung eines Nachteilsausgleichs zwischen den verschiedenen Schulen vergleichbar sind, um krasse Unterschiede in der Bewilligungspraxis zu vermeiden?
5. Wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Zeugnis transparent gemacht, um die Aussagekraft gegenüber Lehrbetrieben und Hochschulen zu wahren? Falls ja, in welcher Form?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen und personellen Zusatzaufwand an den Schulen für die Abklärung, Koordination und Umsetzung dieser individuellen Massnahmen ein?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Wie haben sich die Fallzahlen für Nachteilsausgleiche im Kanton Solothurn in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach Volksschule und Sekundarstufe II aufschlüsseln), und wie erklärt sich der Regierungsrat eine allfällige Zunahme?

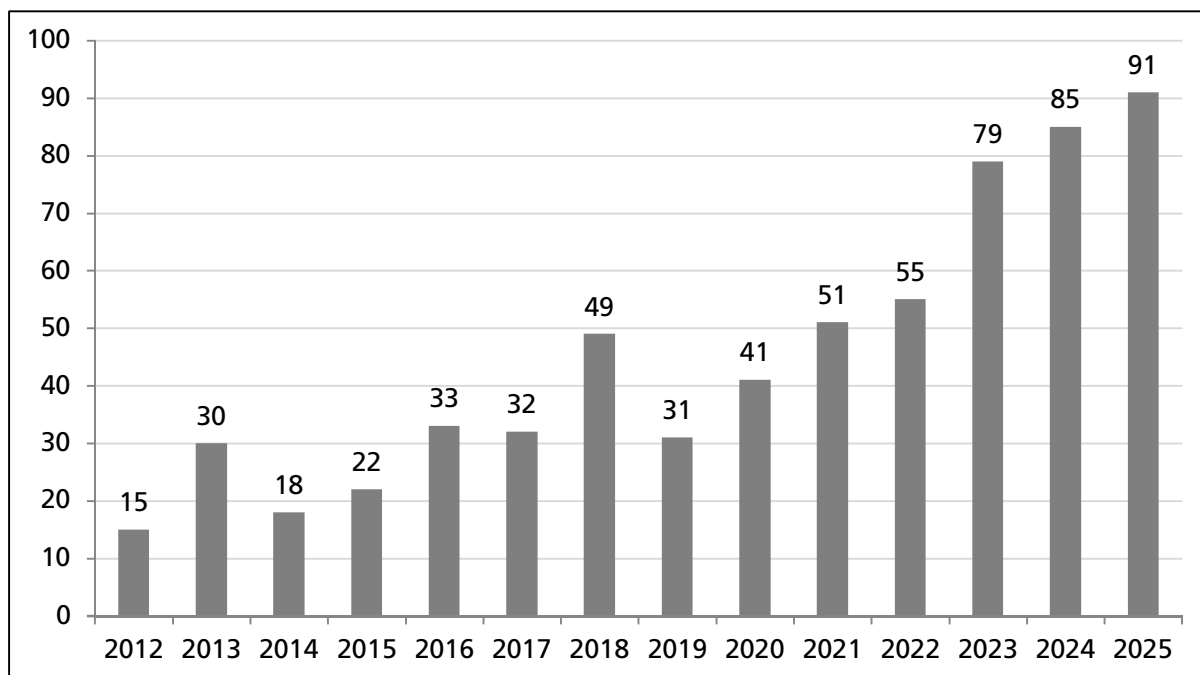
Volksschule:

Nachteilsausgleiche erfolgen im Kanton Solothurn an der Volksschule im Rahmen der Speziellen Förderung niederschwellig. Das heisst, das betroffene Kind wird mittels einer geringen Intervention, wie beispielsweise bei einer Sehschwäche mit einer angepassten Schriftgrösse, unterstützt. Nachteilsausgleiche werden von Lehrpersonen in Absprache mit Schulleitungen erteilt und werden statistisch nicht erfasst. Aus diesem Grund kann keine Aussage zur Entwicklung der Fallzahlen gemacht werden. Allerdings führt die aktuelle öffentliche Diskussion zu vermehrten Rückfragen von Schulen sowie von Eltern.

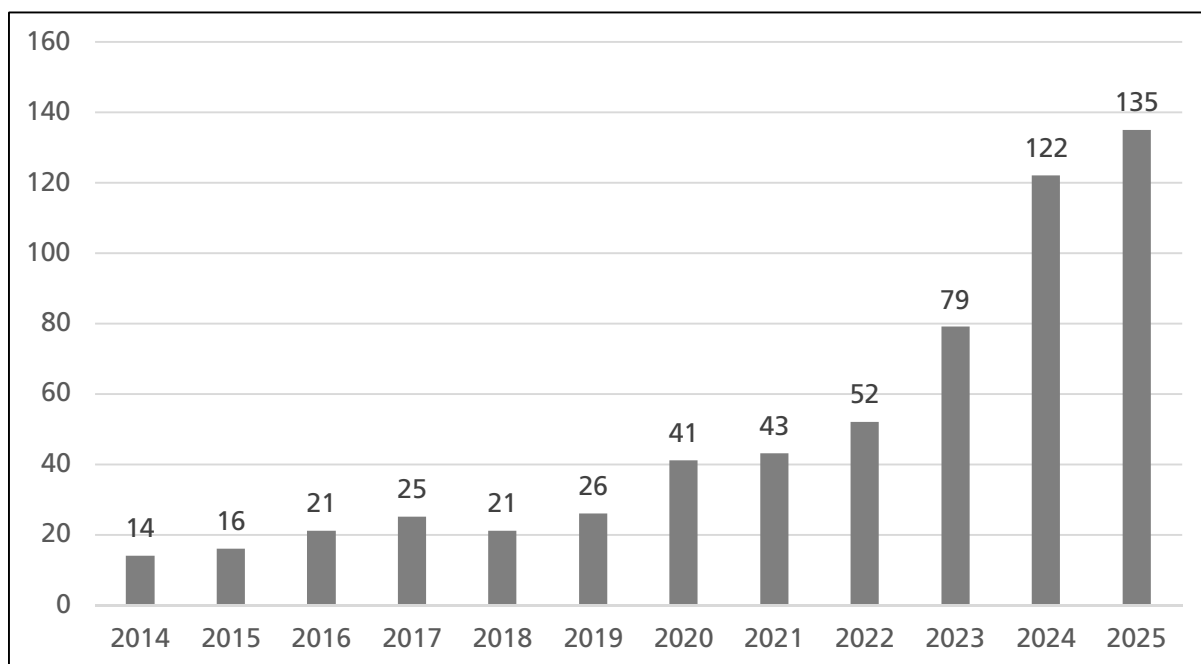
Sekundarstufe II:

An den Berufsbildungszentren werden die Fallzahlen seit 14 Jahren, an den Mittelschulen seit zwölf Jahren erhoben.

Berufsbildungszentren:



Mittelschulen:



Die Zunahme der Nachteilsausgleiche auf der Sekundarstufe II lässt sich durch folgende zusammenhängende Faktoren erklären.

Einerseits hat die Schaffung der entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen zur Zunahme von Nachteilsausgleichen beigetragen. Laut Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ (BV) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf diskriminiert werden. Art. 8 Abs. 4 BV bestimmt, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsieht. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG) vom 13. Dezember 2002²⁾ beauftragt Bund und Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Laut Abs. 2 derselben Bestimmungen stellen angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten keine Ungleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV dar. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Instrument des Nachteilsausgleichs geschaffen und dessen Bekanntheit sowie die Sensibilisierung für dieses Instrument deutlich erhöht. In der Folge haben entsprechende Ansprüche und deren Umsetzung zugenommen. Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern sind heute besser darüber informiert, was ein Nachteilsausgleich ist und unter welchen Voraussetzungen er gewährt wird.

Im Weiteren räumt der integrative Unterrichtsansatz in den Volksschulen Lernbehinderungen und psychischen Beeinträchtigungen mehr Raum ein. Die Diagnostik von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen (z.B. Lese-Rechtschreibbestörung, ADHS, Autismus-Spektrum-Störung, psychische Beeinträchtigungen) erfolgt differenzierter. Die Jugendlichen treten bereits mit dokumentierten Fördermassnahmen aus der Volksschule in die Sekundarstufe II ein und möchten diese Fördermassnahmen in der Sekundarstufe II erneut in Anspruch nehmen. Während in den Volksschulen mit individuellen Lernzielen gearbeitet werden kann, oder auch zusätzliche Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Unterricht unterstützen können, bleibt in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen nur der Weg über den klassischen Nachteilsausgleich.

Schliesslich trägt die verstärkte Interessenvertretung durch Behindertenverbände dazu bei, dass entsprechende Ansprüche vermehrt geltend gemacht und letztlich umgesetzt werden.

¹⁾ SR 151.3.

²⁾ SR 151.3.

3.2 Zu Frage 2

Ist in der Sekundarstufe II eine Zunahme von Anträgen auf die Abschlussprüfungen hin feststellbar?

In der beruflichen Grundbildung wird ein Nachteilsausgleich tendenziell gleich zu Beginn der Lehrzeit und für die Dauer der Lehrzeit beantragt. Als Folge davon wird auch für das abschliessende Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt. Nur vereinzelt beantragen Lernende ausschliesslich für das Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich.

Im Bereich der Mittelschulen zeigt die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (frühe Antragstellung, fehlende Rückwirkung, Orientierung an kontinuierlicher Förderung) Wirkung, und es ist keine signifikante Häufung von Gesuchen im unmittelbaren Vorfeld der Abschlussprüfungen feststellbar. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind bereits während ihrer vierjährigen Laufbahn am Gymnasium oder an der Fachmittelschule (inklusive Fachmaturität) auf einen Nachteilsausgleich angewiesen. Die festgelegten Massnahmen werden periodisch überprüft, ob sie noch angemessen sind. Spätestens ein Semester vor den Abschlussprüfungen muss der Nachteilsausgleich erneuert werden.

3.3 Zu Frage 3

Welche Anforderungen stellt der Kanton an die medizinischen oder psychologischen Gutachten, damit ein Nachteilsausgleich gewährt wird, und wie wird verhindert, dass «Gefälligkeitsgutachten» zu einer Privilegierung einzelner Schüler oder Schülerinnen führen?

Volksschule:

Im Kanton Solothurn wird auf der Volksschulstufe in der Regel auf externe formelle Fachgutachten verzichtet. Die Massnahmen und Instrumente zum Nachteilsausgleich sind Teil der Speziellen Förderung. Das heisst die Schulen nutzen ihrerseits funktionale und pädagogische Diagnostik direkt im Unterricht als Entscheidungsgrundlage. Die Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einen Nachteilsausgleich erhält, liegt bei den Lehrpersonen in Koordination mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und in Absprache mit der Schulleitung. Das Verfahren ist im Leitfaden «Spezielle Förderung»¹⁾ beschrieben, ist seit Jahren etabliert und hat sich bewährt.

Ein Nachteilsausgleich führt zu keiner «Privilegierung». Denn ein Nachteilsausgleich verschafft keinen Vorteil, sondern hilft, eine partiell beeinträchtigte Leistungsfähigkeit (bspw. als Folge einer Sinnes- und Körperbeeinträchtigung oder visuellen Wahrnehmungsstörung) zu mindern. Er ermöglicht, dass ein Kind trotz seiner Beeinträchtigung den Unterricht – unter Einsatz beispielsweise von Hilfsmitteln – ohne Einschränkung bezüglich der Lerninhalte und der Lernziele erfolgreich besuchen kann.

Sekundarstufe II:

Der Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sieht vor, dass für den Nachteilsausgleich eine behördliche oder ärztliche Bestätigung (schriftliches Attest) vorliegen muss. Als Attest gelten Gutachten von schulpsychologischen Diensten, kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken sowie Fachärzten und Fachzentren. Das Attest hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung nach der

¹⁾ [Leitfaden Spezielle Foerderung_2025.pdf](#).

ICD-10-Klassifizierung (internationale statistische Klassifizierung der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ICD) zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Prüfungen vorzusehen sind.

Im Regelfall ist während der ganzen Dauer des Nachteilsausgleichs der Nachweis einer geeigneten Therapie erforderlich, sofern eine solche möglich ist.

3.4 Zu Frage 4

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kriterien für die Erteilung eines Nachteilsausgleichs zwischen den verschiedenen Schulen vergleichbar sind, um krasse Unterschiede in der Bewilligungspraxis zu vermeiden?

Volksschule:

Ein Nachteilsausgleich führt zu keinen Veränderungen bei den inhaltlichen Anforderungen oder den Lernzielen, der Leistungsbeurteilung oder den Noten. Er führt zu Anpassungen bei den Rahmenbedingungen wie mehr Zeit, andere Prüfungsformate oder technische Hilfsmittel.

Der im kantonalen Leitfaden Spezielle Förderung vorgesehene Rahmen wird für die schuleigene Umsetzung beschrieben und unterliegt den fachlichen Evaluationsprozessen unter der Aufsicht der kommunalen und kantonalen Qualitätssicherung. Als fachliche Unterstützung stellt der Kanton den Schulen Beratung und Weiterbildung zur Verfügung.

Sekundarstufe II:

Sämtliche Gesuche um Nachteilsausgleich für die Berufsfachschulen, die Berufsmaturität, die ÜK-Zentren und das Qualifikationsverfahren werden in der beruflichen Grundbildung von einer zentralen Stelle in der Abteilung Berufslehren des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bearbeitet. Diese Stelle klärt die Umsetzbarkeit von nachteilsausgleichenden Massnahmen mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren und stellt die Gleichbehandlung sicher. Die Verfügung über den Nachteilsausgleich wird in allen Fällen vom ABMH ausgestellt. Die Berufsfachschulen verfügen keine Nachteilsausgleiche. Sie verweisen bei Anfragen auf die erwähnte zentrale Stelle.

Mit einem regelmässigen Austausch stellen die Mittelschulen die Vergleichbarkeit der Kriterien für die Erteilung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sicher. Am Austausch nehmen die Beauftragten für den Nachteilsausgleich beider Mittelschulen sowie die Konrektorinnen und Konrektoren teil. In diesem Rahmen werden – soweit möglich – gemeinsame Beschlüsse zum Umgang mit Nachteilsausgleichen getroffen, um Standards zu definieren, aber dennoch hinreichend Spielraum für Individualität zuzulassen.

3.5 Zu Frage 5

Wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Zeugnis transparent gemacht, um die Aussagekraft gegenüber Lehrbetrieben und Hochschulen zu wahren? Falls ja, in welcher Form?

Volksschule:

Solange eine Behinderung zu keinen Veränderungen des schulischen Stoffs bzw. individuellen Lernzielen führt, werden allfällige unterstützende Massnahmen nicht im Zeugnis ausgewiesen. Im Rahmen des Fachs Berufsorientierung werden das Potenzial und die persönlichen Voraussetzungen der Jugendlichen für die Berufswahl mitberücksichtigt.

Anders verhält es sich bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen: Diese Kinder und Jugendlichen müssen nicht dieselben Ziele erreichen wie die Klasse. Deshalb werden Lernzielanpassungen im Zeugnis vermerkt.

Sekundarstufe:

Weder in den Zeugnissen der Berufsfachschulen, im Fähigkeitszeugnis und Notenausweis, noch in den Semester- und Abschlusszeugnissen der Mittelschulen erfolgt ein Eintrag über die verfügbaren Nachteilsausgleichsmassnahmen. Der Nachteilsausgleich dient dazu, Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen, ohne die Lernziele zu verändern.

3.6 Zu Frage 6

Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen und personellen Zusatzaufwand an den Schulen für die Abklärung, Koordination und Umsetzung dieser individuellen Massnahmen ein?

Volksschule:

Es gehört zum Kernauftrag der Volksschule, für möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen möglichst optimalen Unterricht bereitzustellen und die Schülerinnen und Schüler möglichst individuell zu fördern. Das Instrument der Speziellen Förderung erlaubt den Schulen, niederschwellig zu intervenieren und differenziert und individualisiert zu unterrichten. Anders als in anderen Kantonen werden keine Gutachten eingefordert, sondern die Fördermassnahmen mit den Eltern geklärt. Diese Arbeit ist grundsätzlich intensiv, egal ob es um «Nachteilsausgleiche» oder andere Themen geht. Um den zusätzlichen Ansprüchen an die Lehrpersonen gerecht zu werden, wurde deshalb ab Schuljahr 2025/2026 eine Klassenmanagementlektion eingeführt.

Sekundarstufe II:

Die zuständige Stelle des ABMH rechnet aufgrund von Erfahrungswerten mit einem durchschnittlichen administrativen Aufwand von 60 Minuten pro Gesuch. Dies beinhaltet die Erfassung sowie die Prüfung der Dokumente und Atteste, die Nachfragen bei den Gesuchstellenden und Coaches, die Abklärungen mit den Berufsfachschulen, Chefexpertinnen und Chefexperten, ÜK-Zentren etc., die Festlegung der Massnahmen, die Ausstellung der Verfügung und die Sicherstellung des Verteilers. Es ist eine Zunahme der Komplexität der Fälle feststellbar, u.a. aufgrund von Mehrfachdiagnosen. Dies kann in Einzelfällen zu einem erhöhten Abklärungs- und Bearbeitungsaufwand führen.

An den Mittelschulen werden zur Entlastung der Schulleitung Beauftragte für Nachteilsausgleiche eingesetzt. Diese werden mit bis zu 3 Jahreslektionen entlastet. Ein nicht zu unterschätzender personeller und administrativer Mehraufwand entsteht je nach Komplexität der Fälle auch für die Konrektorinnen und Konrektoren bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich.

Der zusätzliche Aufwand, der bei den Lehrpersonen der Berufsbildungszentren und der Mittelschulen durch einen verfügbaren Nachteilsausgleich entsteht, ist nicht pauschal bezifferbar, da er abhängig von den Massnahmen im Nachteilsausgleich (Zeitzuschläge, Einzel- anstelle von Gruppenprüfungen, schriftliche anstelle von mündlichen Prüfungen oder umgekehrt etc.) ist. Bei den Abschlussprüfungen entsteht ein Zusatzaufwand bei der Planung sowie bei der Durchführung.

Die Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich absolvieren ihre Prüfung in einem separaten Raum, was zu einer zusätzlichen Aufsichtsperson führt. Schülerinnen und Schüler, welche Zeitzuschläge für die Absolvierung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen ebenfalls zusätzlich und der Höhe der Dauer entsprechend beaufsichtigt werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Reg 00
Volksschulamt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)